

**RICHTLINIE FÜR DIE GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES ZU DEN
VERSICHERUNGSPRÄMIEN FÜR VERSICHERBARE RISIKEN IN DER
LANDWIRTSCHAFT**

Zur Sicherung einer leistungsfähigen Landwirtschaft gewährt das Bundesland Burgenland Zuschüsse zu den Versicherungsprämien für Sturmschadenversicherungen für Gewächshäuser.

Ausgenommen von dieser Richtlinie sind die nach anderen Richtlinien und Gesetzen geförderten versicherbaren Risiken in der landwirtschaftlichen Produktion (insbesondere Hagel und Frost).

1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 29. Juni 1987 über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland (Bgl. Landwirtschaftsförderungsgesetz), LGBl. Nr. 59/1987
- Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001; Amtsblatt der Europäischen Union L 358 (Gruppenfreistellungsverordnung- Landwirtschaft)

2. Zielsetzungen

- Vorbeugung gegen wirtschaftliche Verluste bei der landwirtschaftlichen Primärerzeugung auf Grund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen und sonstigen zu Verlusten führenden Witterungsverhältnissen,
- Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung gegen versicherbare Risiken in der Landwirtschaft,
- Erhöhung der wirtschaftlichen Stabilität der Betriebe durch eine umfassende Risikoabsicherung,
- Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion im Burgenland.

3. Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort im Burgenland haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

4. Förderungsgegenstand

- Es wird ein jährlicher Zuschuss zu den Prämienkosten für Versicherungspolizzen zur Deckung von Sturmschäden an Gewächshäusern (Schäden an Konstruktion, Eindeckung, Schirmen, Kultur- und Gewächshauseinrichtung) gewährt. Unter Gewächshäusern sind Glashäuser, Folienhäuser und Folientunnel zu verstehen.
- Außerhalb der Landesgrenzen stehende Gewächshäuser sind nicht förderbar.

5. Förderhöhe

Unter Beachtung der für diese Förderungsmaßnahme jährlich insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Burgenland und nach Maßgabe der unter Punkt 6 genannten Förderungsvoraussetzungen besteht die Förderung aus einem **jährlichen Zuschuss** in der Höhe von **maximal 30 %** der geleisteten Prämienkosten.

Übersteigt die Summe der beantragten Förderungsmittel die insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzmittel, werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt.

6. Förderungsvoraussetzungen

Abschluss einer **Sturmschadenversicherung für Gewächshäuser durch die Förderwerberin oder den Förderwerber bei einer Versicherungsgesellschaft.**

7. Förderabwicklung

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. 4a – Agrar- und Veterinärwesen, in Zusammenarbeit mit Versicherungsunternehmen, welche Versicherungen zur Deckung von Sturmschäden für Gewächshäuser anbieten.

Der Antrag auf Förderung ist ein integrierter Bestandteil des Versicherungsvertrages.

Das Versicherungsunternehmen ist daher verantwortlich für:

- die Einholung der Zustimmung des (der) Förderungswerbers(in) bezüglich Weitergabe von antragsrelevanten Daten
- die Einholung der Verpflichtungserklärung i.S. Pkt. 9.2. und für die Rückforderung des Zuschusses bei Nichteinhaltung der Richtlinien,
- die schriftliche Mitteilung an den Förderungswerber oder die Förderungswerberin bezüglich der Höhe der Beihilfe, die einen Hinweis auf die für diese Richtlinie von der Europäischen Kommission vergebene Identifikationsnummer für staatliche Beihilfen und auf das Land Burgenland als finanzierende Stelle zu enthalten hat,
- die Auszahlung der Zuschüsse an die Förderungswerber in Form einer reduzierten Prämienvorschreibung,
- die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie durch den Förderungswerber oder die Förderungswerberin,
- die Bereithaltung der aktuellen Daten über die berechtigten Förderungsnehmer,
- und Übermittlung dieser auf Verlangen durch das Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen.

8. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Das Versicherungsunternehmen legt dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen bis spätestens 30. September des Förderungsjahres einen Verwendungsnachweis in Form einer Liste jener Betriebe vor, die durch die reduzierte Prämienvorschreibung die Förderung erhalten haben. Die Auszahlung der Fördermittel an das Versicherungsunternehmen erfolgt bis Ende des Förderungsjahres.

9. Kontrolle und Sanktionen

9.1. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, den Prüfungsbeauftragten des Landes Burgenland oder des Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen

wurde, die Überprüfung der getätigten Angaben, die Besichtigung an Ort und Stelle, die Einschau in Unterlagen und Urkunden (z. B. Versicherungspolizzen, Zahlungsbelege, etc.) zu gestatten.

9.2. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, den in Form einer Prämienreduzierung gewährten Zuschuss auf Verlangen des Landes Burgenland oder jenes Versicherungsunternehmens, bei dem der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde, mit einer Verzinsung von 5 v. H. p. a. ab Auszahlung bzw. Verzugszinsen von 9 v. H. p. a. rückzuerstatten, wenn das Land Burgenland oder das Versicherungsunternehmen über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie.

10. Gruppenfreistellung

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 – siehe Amtsblatt Nr. L 358/3 vom 16.12.2006.

Die im Punkt 6. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 12, Abs. 2, Ziffer b der Verordnung (Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien).

11. Schlussbestimmungen

11.1. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Landesmittel.

11.2. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

11. Inkrafttreten und Laufzeit

- Diese Richtlinie tritt mit 1. Februar 2010 in Kraft.
- Die Laufzeit der Richtlinie endet am 31. Dezember 2013.